

Einladung

zu einer Sitzung des Kommunalwahlausschusses

am Dienstag, dem 28.07.2020, 16:00 Uhr

im in der Aula der Hauptschule Welheim,

Welheimer Straße 80 - 82, 46238 Bottrop

- Nr. 2 /2020 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1	2020/0288	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 18 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. §§ 28, 70 und 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) für die Kommunalwahlen am 13.09.2020.
2	2020/0289	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 4 Abs. 9 der Wahlordnung für den Integrationsausschuss (IntWahlO) für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses am 13.09.2020.

gez. Ketzler
Erster Beigeordneter - Wahlleiter

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bottrop zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Bottrop

, den

28.07.2020

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, der Vertretung der Stadt Bottrop, der Vertretung der Stadtbezirke Bottrop-Mitte, -Süd und -Kirchhellen sowie des Integrationsausschusses der Stadt Bottrop am 13.09.2020 trat heute, am 28.07.2020, nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

	Familienname, Vorname	Funktion als
1.	Ketzer, Paul	Vorsitzender
2.	Bartz, Andreas	Beisitzer
3.	Buschfeld, Matthias	Beisitzer
4.	Dominas, Marianne	Beisitzerin
5.	Geise, Hans-Christian	Beisitzer
6.	Hürter, Rainer	Beisitzer
7.	Koch, Jürgen	Beisitzer
8.	Kohmann, Anja	Beisitzerin
9.	Lange Sigrid	Beisitzerin
10.	Pfingsten, Jutta	Beisitzerin
11.	Sobetzko, Gabriele	Beisitzerin

Ferner waren zugezogen:

	Familienname, Vorname	Funktion als
1.	Mollmann, André	Schriftführer
2.	Wenger, Klaus	Mitarbeiter / Amt 12

Der Vorsitzende eröffnete um 16:00 Uhr die Sitzung damit, dass er die noch nicht verpflichteten Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich geladen worden sind.

II.	Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:
A.	Wahlvorschläge für das Amt des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
	siehe Anlage 16-1
B.	Wahlvorschläge für die Wahl in den 27 Kommunalwahlbezirken
	siehe Anlage 16-2
C.	Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten
	siehe Anlage 16-3
D.	Wahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken
	siehe Anlage 16-4
E.	Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses
	siehe Anlage 16-1 zu TOP 2
	Die unter den Buchstaben A - E genannte Nummerierung und Reihenfolge entspricht der Nummern- und Reihenfolge auf den Stimmzetteln (§ 23 KWahlG, §§ 32 und 75c KWahlO).
	Der Vorsitzende berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.
III.	An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag verspätet eingegangen ist.
IV.	Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:
	a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggf. Kurzbezeichnung, im Falle eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin Name und ggf. Kennwort,
	b) bei Parteien und Wählergruppen für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl
	aa) Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
	1. bei Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl/ Bürgermeisterinnenwahl: in der Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
	2. bei Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl: in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, und - nur bei Parteien - auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.
	3. bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen: in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist.
	bb) Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46a Abs. 1, § 46b des Kommunalwahlgesetzes,

- c) bei Wählergruppen für die Integrationsratswahl
 - aa) Nachweise über den nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
 - bb) Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen
- d) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- e) Person des Bewerbers/der Bewerberin, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

--

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgenden Wahlvorschlag zurückzuweisen:

--

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, in den 27 Wahlbezirken, für die Wahl aus den Reservelisten, für die Wahl in den Stadtbezirken Bottrop-Mitte, -Süd und -Kirchhellen und für die Integrationsratswahl

siehe Anlagen 16-1 bis 16-4 zu TOP 1 und Anlage 16-1 zu TOP2

VII. Der Wahlausschluss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Der Wahlleiter verkündete den Beschluss des Wahlausschusses und gab nachfolgenden Rechtsbehelf bekannt:

Rechtsbehelf

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags, vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen des Wahlausschusses an den Landeswahlausschuss zu richten und schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen.

IX. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern/ Beisitzerinnen und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende:

gez. Ketzler

Der Schriftführer:

gez. Mollmann

Die Beisitzer/Beisitzerinnen:

1.

gez. Bartz

3.

gez. Dominas

5.

gez. Hürter

7.

gez. Kohmann

9.

gez. Pfingsten

Die Beisitzer/Beisitzerinnen:

2.

gez. Buschfeld

4.

gez. Geise

6.

gez. Koch

8.

gez. Lange

10.

gez. Sobetzko

- 1) Nicht zutreffendes streichen.
- 2) Die Reihenfolge richtet sich nach den von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festzusetzenden Nummern.
- 3) Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
- 4) Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten.

- 5) Die Listenwahlvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden.
- 6) Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Datum

06.07.2020

Drucksache Nr.

2020/0288

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kommunalwahlausschuss	28.07.2020	Entscheidung

Betreff

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 18 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. §§ 28, 70 und 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) für die Kommunalwahlen am 13.09.2020.

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt die Zulassung der einzelnen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 13.09.2020.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Bis zum 27.07.2020 18:00 Uhr können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Kommunalwahlausschuss schnellstmöglich über eine Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Im Vorfeld wurden die eingereichten Vorschläge bereits durch das Amt für Informationsverarbeitung (12) geprüft.

Die Vorprüfung erstreckte sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Partei
2. Aufstellung der Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschriften über die Nominationsversammlung nach §§ 17 und 46 a Abs. 1 und 46 b KWahIG,
3. Abgabe der Versicherung an Eides Statt gem. § 17 Abs. 8 KWahIG
4. Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und ggfls. Zahl der gültigen Unterschriften,
5. Angaben zur Person, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers.

Ketzer

Datum

06.07.2020

Drucksache Nr.

2020/0289

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kommunalwahlausschuss	28.07.2020	Entscheidung

Betreff

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 4 Abs. 9 der Wahlordnung für den Integrationsausschuss (IntWahlO) für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses am 13.09.2020.

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt die Zulassung der einzelnen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses am 13.09.2020.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Bis zum 27.07.2020 18:00 Uhr können Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsausschusses am 13.09.2020 eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Kommunalwahlausschuss schnellstmöglich über eine Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Im Vorfeld wurden die eingereichten Vorschläge bereits durch das Amt für Informationsverarbeitung (12) geprüft.

Ketzer